

**Frühzeitige Beteiligung der städtischen Dienststellen an der Bauleitplanung
(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Amt 61 04. Juli 2022

Hinweis:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden die von dem Bauleitplanverfahren betroffenen städtischen Dienststellen zur Stellungnahme gebeten. Zweck der Stellungnahme ist es, die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu erhalten. Es wird gebeten, die Stellungnahme zu begründen und die jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen anzugeben, damit der Inhalt nachvollzogen werden kann.

| | |
|---|-----------|
| 1. Stadtplanungsamt, Abteilung 61.2, Herr Sponsel | Tel. 2615 |
| <input checked="" type="checkbox"/> 82. Flächennutzungsplanänderung Solarpark Haslbach <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan | |
| <input type="checkbox"/> Bebauungsplan | |
| <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan | |
| <input type="checkbox"/> Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan | |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Satzung | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 08.07.2022 | |
| 2. Städtische Dienststelle Amt für Archiv und Denkmalpflege (Amt 45), Abt. 45.2 Denkmalpflege denkmalpflege@regensburg.de | |
| <input type="checkbox"/> keine Äußerung | |
| <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen | |
| <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands | |

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

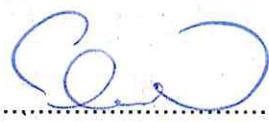
Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Einplanungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfs. Rechtsgrundlage

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler zutage treten, (z.B. Artefakte, Knochen, historische Mauern etc.), besteht gem. Art. 8 BayDSchG Meldepflicht gegenüber den Unteren Denkmalsschutzbehörde oder dem Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege.

Rsh, 01.07.22
Ort, Datum

 (Sebrich)
Unterschrift II z. Ablauf III, z.k. Da I ET